

Vorlage Nr.: 2025/031

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreistag	Herr Wolter	01.12.2025

Bestellung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity

- Beschlussvorschlag:**
1. Aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen / Gruppe
_____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
 2. Gemäß des einheitlichen Wahlvorschlags / des Wahlergebnisses werden für die Vertretung des Kreises Recklinghausen in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity gewählt:

Ordentliche Mitglieder

1. Landrat
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____

Stellvertretende Mitglieder

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Darstellung des Sachverhaltes:

Laut § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes entsendet jede Mitgliedskörperschaft pro begonnene Einwohnerzahl von 80.000 je ein Mitglied in die Verbandsversammlung.

Der Kreis Recklinghausen hat demnach das Entsendungsrecht für **8** Mitglieder.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung des Zweckverbandes sind die Hauptverwaltungsbeamten oder die von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Lewe
Fachbereichsleitung

Angestellten Mitglieder der Verbandsversammlung. Sie sind nicht auf die Zahl der Mitglieder nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes anzurechnen.

Durch den Kreistag sind somit noch **8** Mitglieder zu wählen.

Für jedes ordentliche Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Der Landrat hat das Vorschlagsrecht für seine Stellvertreterin / seinen Stellvertreter.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes sollen die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften bald möglich nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt werden.

Wählbar sind nur die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer).

Bei Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und Annahme dieses Wahlvorschlags durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages, ist eine Wahl nicht erforderlich.

Der Landrat besitzt bei dieser Wahl Stimmrecht.

Entsprechend § 113 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO), der nach § 26 Abs. 5 Satz 1 Kreisordnung (KrO) NRW auf die Vertretung der Kreise in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen Anwendung findet, haben die Vertreter der Gemeinde den Rat (Kreistag) über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Aufgrund der Regelungen des § 113 Abs. 6 GO NRW, der ebenso nach § 26 Abs. 5 Satz 1 KrO NRW auf die Vertretung der Kreise in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen Anwendung findet, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen.

Diese ist gegenüber der Kreisverwaltung nachzuweisen. Hierzu ist kein formalisierter / qualifizierter / zertifizierter Sachkundenachweis vorgeschrieben. Im Einzelfall sind Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können, nachzuweisen. Diese können auch aufgrund langjähriger Mitgliedschaft in einem Gremium oder aufgrund beruflicher Qualifikationen oder Berufserfahrung bestehen (z. B. Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater)

Zu den Mindestkenntnissen gehören u. a.:

- Grundlegende Kenntnisse gesetzlicher und satzungsmäßiger Aufgaben sowie der Rechte und Pflichten
- Verständnis, Bewertung und Interpretation vorliegender Berichte
- Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe der Abschlussprüferin/ des Abschlussprüfers
- Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen
- Grundlegende Zusammenhänge der Finanzierung eines Unternehmens sowie Marktstellung des Unternehmens
- Ggf. eigene unternehmerische Erfahrung

Gemäß § 113 Abs. 6 S. 2 GO NRW soll die Gemeinde den nach Satz 1 der Norm entsandten Personen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Diesem wird die Kreisverwaltung Recklinghausen durch Angebote an die Mitglieder der Gremien nachkommen.

Daneben haben sich die entsandten Personen nach § 113 Abs. 6 S. 3 GO NRW regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☒ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☒ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja		☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		